jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2026/2/9 W291 2298557-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.2026

Entscheidungsdatum

09.02.2026

Norm

AVG §19
B-VG Art133 Abs4
DSG §1

1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DSG Art. 1 § 1 heute
2. DSG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. DSG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013

Spruch

,

W291 2298557-1/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a RIEDLER als Vorsitzende und die fachkundigen

Laienrichter Mag. AUER, MBL und MMag. KALINA als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , gegen den Ladungsbescheid der Datenschutzbehörde vom 27.06.2024, Zl. XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a RIEDLER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. AUER, MBL und MMag. KALINA als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 , gegen den Ladungsbescheid der Datenschutzbehörde vom 27.06.2024, Zl. römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 27.06.2024 lud die Datenschutzbehörde den nunmehrigen Beschwerdeführer, im Ausgangsverfahren Beschwerdegegner betreffend eine monierte Verletzung im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 DSG zur Einvernahme vor. 1. Mit Bescheid vom 27.06.2024 lud die Datenschutzbehörde den nunmehrigen Beschwerdeführer, im Ausgangsverfahren Beschwerdegegner betreffend eine monierte Verletzung im Recht auf Geheimhaltung nach Paragraph eins, DSG zur Einvernahme vor.

2. Mit Schriftsatz vom 31.07.2024 erhob der Beschwerdeführer gegen diesen Ladungsbescheid fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin zunächst aus, er sei von seiner Rechtsvertretung über einen seiner Rechtsvertretung zugestellten Ladungsbescheid informiert worden. In der Sache führte er im Wesentlichen aus, dass er bis Anfang September die meiste Zeit ortsabwesend sei. Ein entsprechender Nachweis sei durch eine Hotelbuchungsbestätigung erbracht worden.

Mit Schriftsatz vom 12.08.2024 wurde ein weiterer Schriftsatz mit dem Titel „Beschwerde“ übermittelt.

3. Mit Schreiben vom 23.08.2024 legte die Datenschutzbehörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht vor.

4. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.09.2024 wurde das Vorlageschreiben der Datenschutzbehörde dem Beschwerdeführer zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und ihm freigestellt, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer seitens eines Organs der Landespolizeidirektion XXXX am 11.02.2025 ausgehändigt.4. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.09.2024 wurde das Vorlageschreiben der Datenschutzbehörde dem Beschwerdeführer zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und ihm freigestellt, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer seitens eines Organs der Landespolizeidirektion römisch 40 am 11.02.2025 ausgehändigt.

5. Mit Schreiben vom 01.10.2024 legte die Datenschutzbehörde weitere Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht vor.

6. Mit Schriftsatz vom 24.02.2025 gab der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ab.

7. Die Datenschutzbehörde legte weitere Unterlagen vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Datenschutzbehörde bearbeitet eine Datenschutzbeschwerde, in der die betroffene Person behauptet, im Recht auf Geheimhaltung durch Betreibung Videoüberwachungsanlagen in dem näher bezeichneten Mehrparteiengebäude in XXXX verletzt worden zu sein. In ihrer Datenschutzbeschwerde bezeichnet die betroffene Person unter anderem den nunmehrigen Beschwerdeführer als Beschwerdegegner. Im Verwaltungsakt liegen Lichtbilder auf, die die Videoüberwachungsanlagen des in Rede stehenden Mehrparteiengebäudes zeigen.Die Datenschutzbehörde

bearbeitet eine Datenschutzbeschwerde, in der die betroffene Person behauptet, im Recht auf Geheimhaltung durch Betreibung Videoüberwachungsanlagen in dem näher bezeichneten Mehrparteiengebäude in römisch 40 verletzt worden zu sein. In ihrer Datenschutzbeschwerde bezeichnet die betroffene Person unter anderem den nunmehrigen Beschwerdeführer als Beschwerdegegner. Im Verwaltungsakt liegen Lichtbilder auf, die die Videoüberwachungsanlagen des in Rede stehenden Mehrparteiengebäudes zeigen.

Die betroffene Person des Ausgangsverfahrens mietet in diesem Mehrparteiengebäude mehrere Bestandsobjekte vom Beschwerdeführer, der dinglich Fruchtgenussberechtigter näher bezeichneter Liegenschaft ist, auf dem sich das Mehrparteiengebäude befindet.

Der Beschwerdeführer wurde zur Klärung des Sachverhalts mit Bescheid der Datenschutzbehörde vom 27.06.2024 zur Einvernahme bei dieser am 08.08.2024, um 15:30 Uhr vorgeladen.

Der Ladungsbescheid lautet auszugsweise wie folgt (ohne Hervorhebungen im Original):

„L A D U N G S BESCHEID

Die Datenschutzbehörde bearbeitet die gegenständliche Datenschutzbeschwerde zur GZ: XXXX von XXXX gegen XXXX (Erstbeschwerdegegner), XXXX (Zweitbeschwerdegegnerin), XXXX (Drittbeschwerdegegner) wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung. Die Datenschutzbehörde bearbeitet die gegenständliche Datenschutzbeschwerde zur GZ: römisch 40 von römisch 40 gegen römisch 40 (Erstbeschwerdegegner), römisch 40 (Zweitbeschwerdegegnerin), römisch 40 (Drittbeschwerdegegner) wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung.

Zur Klärung des Sachverhalts wird in der gegenständlichen Sache eine mündliche Einvernahme des Erstbeschwerdegegners durchgeführt.

Gegenstand der Einvernahme ist die von der Beschwerdeführerin monierte Verletzung im Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG. Gegenstand der Einvernahme ist die von der Beschwerdeführerin monierte Verletzung im Recht auf Geheimhaltung gemäß Paragraph eins, DSG.

Bitte erscheinen Sie persönlich.

Sie können gemeinsam mit einer berufsmäßigen Parteienvertretung zur Einvernahme erscheinen.

Sie können gemeinsam mit ihrer bzw. ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die gegenständliche Amtshandlung findet in den Räumlichkeiten der Datenschutzbehörde statt.

Bitte bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit.

Die Einvernahme findet statt am:

Datum

8. August 2024

Zeit

15:30 Uhr

Ort

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

4. Stock, Konferenzzimmer

Bitte Bringen Sie folgende Unterlagen mit:

? Zahlungsbelege (Rechnungen) für die montierten Videokameras

? Bedienungsanleitung für die montierten Videokameras

? Rechnung für die Montage der Videokameras

? Lichtbilder der Aufnahmebereiche

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

über Sie eine Zwangsstrafe von 100 Euro verhängt wird und

Ihre zwangsweise Vorführung veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG"Rechtsgrundlage: Paragraph 19, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG"

Der Beschwerdeführer gab an, dass er den Termin am 08.08.2024 aufgrund einer Ortsabwesenheit nicht wahrnehmen könne. Dazu legte er eine Seite einer Buchungsbestätigung vor, die auszugsweise wie folgt lautet (ohne Hervorhebungen im Original):

„Sehr geehrte Frau XXXX „Sehr geehrte Frau römisch 40 ,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Wir freuen uns sehr Ihre Reservierung hiermit zu bestätigen [...].

Für: XXXX Für: römisch 40

Aufenthaltsdauer: 4 Nächte

Personen: 2 Erwachsene

Anreise: Sonntag, 4. August 2024

Abreise: Donnerstag, 8. August 2024

Tarif: Stornierbare Rate DZ XXXX Tarif: Stornierbare Rate DZ römisch 40

[...]"

Der Beschwerdeführer nahm den Termin am 08.08.2024 nicht wahr.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungs- und Gerichtsakt und sind im getroffenen Umfang unstrittig.

Die Feststellungen zur Datenschutzbeschwerde vom 21.11.2023 ergeben sich aus dieser.

Dass die im Ausgangsverfahren betroffene Person mehrere Bestandsobjekte vom Beschwerdeführer mietet, ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Mietverträgen.

Dass der Beschwerdeführer dinglich Fruchtgenussberichtigter näher bezeichneter Liegenschaft ist, ergibt sich ebenso aus einem Grundbuchauszug in Verbindung mit dem Übergabsvertrag aus dem Jahre 2015.

Die Feststellungen zum Ladungsbescheid ergeben sich aus diesem.

Die Feststellungen zur Buchungsbestätigung ergeben sich aus dieser.

Dass der Beschwerdeführer den Termin am 08.08.2024 nicht wahrgenommen hat, ergibt sich aus seinem eigenen Vorbringen und dem Schreiben der Datenschutzbehörde vom 9.9.2024. So führte der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 12.08.2024 etwa aus, dass er hoffe, dass sich eine Ladung zwecks persönlicher Einvernahme erübrige.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Rechtsgrundlagen in Auszügen:

§ 19 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) lautet wie folgt:Paragraph 19, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) lautet wie folgt:

„§ 19 (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.

(4) Eine einfache Ladung erfolgt durch Verfahrensanordnung."

3.2. In der Sache:

Voranzustellen ist zunächst der Vollständigkeit halber, dass im Hinblick auf die in der angefochtenen Erledigung enthaltene Androhung einer Zwangsstrafe für den Fall des Nichtbefolgens der Ladung kein Zweifel besteht, dass es sich bei dem gegenständlich in Beschwerde gezogenen Bescheid um einen Ladungsbescheid und nicht bloß um eine Verfahrensanordnung handelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen. Das Erscheinen der geladenen Person ist nicht „nötig" im Sinne des § 19 Abs. 1 AVG, wenn die Behörde den mit der Ladung verfolgten Zweck auch auf andere Weise (etwa schriftlich oder fernmündlich) erreichen kann (vgl. VwGH 04.08.2016, Ra 2016/21/0149). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes obliegt aber die Beurteilung, ob zur Erreichung des mit einer Ladung verfolgten Zwecks ein Erscheinen des Geladenen nötig ist oder ob dieser Zweck auch auf andere Weise erreicht werden kann, grundsätzlich der Behörde (vgl. VwGH 26.02.2002, 2001/11/0348; VwGH 27.01.2010, 2010/21/0016).Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, AVG ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen. Das Erscheinen der geladenen Person ist nicht „nötig" im Sinne des Paragraph 19, Absatz eins, AVG, wenn die Behörde den mit der Ladung verfolgten Zweck auch auf andere Weise (etwa schriftlich oder fernmündlich) erreichen kann vergleiche VwGH 04.08.2016, Ra 2016/21/0149). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes obliegt aber die Beurteilung, ob zur Erreichung des mit einer Ladung verfolgten Zwecks ein Erscheinen des Geladenen nötig ist oder ob dieser Zweck auch auf andere Weise erreicht werden kann, grundsätzlich der Behörde vergleiche VwGH 26.02.2002, 2001/11/0348; VwGH 27.01.2010, 2010/21/0016).

Unter Berücksichtigung des dem Ausgangsverfahrens zugrundeliegenden Aktes kann der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie, das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers zur Erörterung von maßgeblichen, im Zusammenhang mit der Videoüberwachungsanlage stehenden Fragen für erforderlich erachtete, handelt es sich doch beim Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren um den von der betroffenen Person bezeichneten Beschwerdegegner und ist dieser dinglich Fruchtgenussberechtigter der in Rede stehenden Liegenschaft und Vermieter mehrerer näher bezeichneter durch die Videoüberwachungskameras mutmaßlich betroffenen Bestandseinheiten der betroffenen Person. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, das Ausgangsverfahren vor der Datenschutzbehörde sei „obsolet", da ein verfahrensgleiches Gerichtsverfahren vor näher bezeichnetem Bezirksgericht geführt werde, ist auf die Judikatur des EuGH vom 12.01.2023, C-132/21, zu verweisen, wonach die Rechtsbehelfe (unter anderem) nach Art. 77 Abs. 1 und Art. 79. Abs. 1 DSGVO nebeneinander und unabhängig voneinander ausgeübt werden können. Mit anderen Worten kann daher sowohl ein Verfahren vor einem Zivilgericht als auch ein Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, in diesem Fall der Datenschutzbehörde, parallel geführt werden. Unter Berücksichtigung des dem Ausgangsverfahrens zugrundeliegenden Aktes kann der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie, das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers zur Erörterung von maßgeblichen, im Zusammenhang mit der Videoüberwachungsanlage stehenden Fragen für erforderlich erachtete, handelt es sich doch beim Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren um den von der betroffenen Person bezeichneten Beschwerdegegner und ist dieser dinglich Fruchtgenussberechtigter der in Rede stehenden Liegenschaft und Vermieter mehrerer näher bezeichneter durch die

Videoüberwachungskameras mutmaßlich betroffenen Bestandseinheiten der betroffenen Person. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, das Ausgangsverfahren vor der Datenschutzbehörde sei „obsolet“, da ein verfahrensgleiches Gerichtsverfahren vor näher bezeichnetem Bezirksgericht geführt werde, ist auf die Judikatur des EuGH vom 12.01.2023, C-132/21, zu verweisen, wonach die Rechtsbehelfe (unter anderem) nach Artikel 77, Absatz eins und Artikel 79, Absatz eins, DSGVO nebeneinander und unabhängig voneinander ausgeübt werden können. Mit anderen Worten kann daher sowohl ein Verfahren vor einem Zivilgericht als auch ein Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, in diesem Fall der Datenschutzbehörde, parallel geführt werden.

Der notwendige Inhalt jeder Ladung (sowohl der einfachen Ladung oder, wie gegenständlich, des Ladungsbescheides) ist in § 19 Abs. 2 AVG präzise festgelegt. All diesen Anforderungen entspricht der gegenständliche Ladungsbescheid und wird Gegenteiliges vom Beschwerdeführer auch gar nicht behauptet.Der notwendige Inhalt jeder Ladung (sowohl der einfachen Ladung oder, wie gegenständlich, des Ladungsbescheides) ist in Paragraph 19, Absatz 2, AVG präzise festgelegt. All diesen Anforderungen entspricht der gegenständliche Ladungsbescheid und wird Gegenteiliges vom Beschwerdeführer auch gar nicht behauptet.

In Anbetracht des festgestellten Sachverhalts ist in rechtlicher Hinsicht weiters in Hinblick auf einen allenfalls bestehenden, die Rechtmäßigkeit des Bescheids jedoch nicht ausschließenden, Entschuldigungsgrunds (vgl. VwGH 11.06.2013, 2012/21/0121) auszuführen, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, dass er durch begründete Hindernisse vom Erscheinen (§ 19 Abs. 3 AVG) an besagten Termin abgehalten gewesen sei (vgl. VwGH 29.01.2020,Ra 2019/13/0122 Rz 16): Aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Buchungsbestätigung ergibt sich lediglich, dass Frau XXXX eine Hotelbuchung für den Zeitraum 04.08.2024 bis 08.08.2024 vorgenommen hat. Wie die Datenschutzbehörde zutreffend in ihrem Vorlageschreiben vom 23.08.2024 ausführt, scheint weder der Beschwerdeführer auf der Buchungsbestätigung auf noch ist klar, ob der Beschwerdeführer diesen Urlaub angetreten hat. Weiters ist unklar, wann die Buchung vorgenommen wurde. In Anbetracht des festgestellten Sachverhalts ist in rechtlicher Hinsicht weiters in Hinblick auf einen allenfalls bestehenden, die Rechtmäßigkeit des Bescheids jedoch nicht ausschließenden, Entschuldigungsgrunds vergleiche VwGH 11.06.2013, 2012/21/0121) auszuführen, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, dass er durch begründete Hindernisse vom Erscheinen (Paragraph 19, Absatz 3, AVG) an besagten Termin abgehalten gewesen sei vergleiche VwGH 29.01.2020, Ra 2019/13/0122 Rz 16): Aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Buchungsbestätigung ergibt sich lediglich, dass Frau römisch 40 eine Hotelbuchung für den Zeitraum 04.08.2024 bis 08.08.2024 vorgenommen hat. Wie die Datenschutzbehörde zutreffend in ihrem Vorlageschreiben vom 23.08.2024 ausführt, scheint weder der Beschwerdeführer auf der Buchungsbestätigung auf noch ist klar, ob der Beschwerdeführer diesen Urlaub angetreten hat. Weiters ist unklar, wann die Buchung vorgenommen wurde.

3.3. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.3.3. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und der Beschwerdeführer keinen Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gestellt hat und es sich auch um keine übermäßig komplexe Rechtsfrage handelt.Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und der Beschwerdeführer keinen Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gestellt hat und es sich auch um keine übermäßig komplexe Rechtsfrage handelt.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß

Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Datenschutz Datenschutzbehörde Datenschutzbeschwerde Datenschutzverfahren Geheimhaltung Ladungsbescheid Videoüberwachung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W291.2298557.1.00

Im RIS seit

18.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at